



MRSA-Patienten in der ambulanten Versorgung

In Deutschland treten nach Schätzung des Robert-Koch-Instituts jährlich ca. 400.000 MRSA-Infektionen auf. Vor allem der ungezielte Einsatz von Antibiotika hat die Zunahme von Antibiotikaresistenzen bei Bakterien hervorgerufen und schränkt die Behandlungsmöglichkeiten auch im ambulanten Bereich erheblich ein. Besonders verbreitet sind die sogenannten MRSA-Bakterien (Methicillin resistente Staphylococcus aureus). Zur strukturierten Behandlung von Patienten mit MRSA im ambulanten Bereich wurde nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes eine entsprechende Vergütungsvereinbarung zwischen der KBV und dem Spitzenverband der Krankenkassen geschlossen.

Infolge der Vergütungsvereinbarung wurden neue Gebührenordnungspositionen eingeführt. Die Vergütung erfolgt zu festen Preisen ohne Mengengrenzung außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung.

Voraussetzung für die Abrechnung ist eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung. Diese Genehmigung erhalten Sie nach der Absolvierung einer Fortbildung, die auch online unter www.mrsa-ebm.de absolviert werden kann. Die Internetseite bietet darüber hinaus weitere hilfreiche Informationen zur Behandlung von MRSA-Patienten. Nach der Vereinbarung ist die Behandlung und Sanierung von Risikopatienten und Kontaktpersonen möglich. Danach ist **MRSA-Risikopatient, wer in den letzten sechs Monaten stationär (mindestens vier zusammenhängende Tage Verweildauer)** behandelt wurde und zusätzlich die folgenden Risikokriterien erfüllt sind:

- Patienten mit bekannter MRSA-Anamnese
- und/oder
- Patienten mit zwei oder mehr der nachfolgenden Risikofaktoren:

- chronische Pflegebedürftigkeit (mindestens Stufe 1)
- Antibiotikatherapie in den zurückliegenden 6 Monaten
- liegende Katheter (z. B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde)
- Dialysepflichtigkeit
- Hautulcus, Gangrän, chronische Wunden, tiefe Weichteilinfektionen

Das HYSA-Netzwerk „Hygiene Sachsen-Anhalt“ hatten wir bereits in der PRO 1/2013 vorgestellt. Zur Unterstützung der Betreuung von Patienten mit MRSA und anderen multiresistenten Erregern wurden durch das HYSANetzwerk „Hygiene in Sachsen-Anhalt“ verschiedene Dokumente erstellt:

- Merkblätter zum Umgang mit MRSA-Patienten
- Informationsblätter für Patienten und Angehörige
- ein Überleitungsbogen
- Merkblatt zur Händehygiene

Diese Dokumente und weitere Informationen finden Sie unter www.hysa.sachsen-anhalt.de

Sie haben Interesse an der Teilnahme am Netzwerk „HYSA“?

An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte können Netzwerkpartner werden, in dem sie ihre Teilnahme am Netzwerk erklären. Dafür wird in Kürze unter der o.g. Internetadresse eine **„Teilnahmeerklärung für Einrichtungen der ambulanten Versorgung“** zur Verfügung stehen. Die Teilnahme kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Umsetzung der Hygiene-Anforderungen entsprechend den Empfehlungen des HYSANetzwerkes
- Konsequente Verwendung eines Überleitungsbogens zur Informationsweitergabe an die weiterbetreuende Einrichtung
- Benennung eines kompetenten Ansprechpartners in der Einrich-



tung für die Hygiene bzw. für Multi-resistente Erreger (MRE)

- Konsequente Durchführung der Händehygiene
- Dokumentierte Fortbildung der Mitarbeiter zu MRE und zur Händehygiene (mindestens einmal pro Jahr)

Die Teilnahmeerklärung ist an das zuständige Gesundheitsamt zu senden. Die Gesundheitsämter stellen fest, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind und die Einrichtung als Teilnehmer am HYSANetzwerk aufgenommen wird.

Die im Jahr 2012 in Kraft getretene Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO LSA) stellt weitere Voraussetzungen auf, die insbesondere durch ambulant operierende Einrichtungen, Dialysepraxen und Tageskliniken vorzuhalten sind. Dies betrifft sowohl hygienische Mindestanforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der medizinischen Einrichtungen, Hygienepläne und fachliche Qualifikationen von Hygienefachkräften und -beauftragten.

Die Anforderungen werden wir in der nächsten Ausgabe der PRO konkret darstellen.

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Dr. Maria Tatjana Kunze, Tel. 0391 627-6437 oder Anke Schmidt, Tel. 0391 627- 6453

KVSA